

# Satzung des "Förderverein Hospiz Schwäbisch Hall e.V."

## Präambel:

Der Förderverein Hospiz Schwäbisch Hall e.V. ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen und dient primär der Förderung eines stationären Erwachsenenheimes in Schwäbisch Hall.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Schwäbisch Hall“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Aufgabe und Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der nachfolgend genannten steuerbegünstigten Einrichtungen /des steuerbegünstigten Zwecks verwendet:

Zweck des Vereins ist, für den Hospizgedanken zu werben, ihn in die Öffentlichkeit zu tragen und der Hospizarbeit ideelle und materielle Hilfe insbesondere dem Träger des stationären Heimes in Schwäbisch Hall zu gewähren. Dazu gehören auch die Unterstützung und die Vorbereitung, Fort- und Weiterbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung und Vergabe von Mitteln, durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## **§ 4**

### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6** **Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Dienste oder im Auftrag des Vereins nebenberuflich Tätigen kann eine Ehrenamtszuschale bis zur Höhe des jeweils gültigen allgemeinen Freibetrags gezahlt werden. Zusätzlich können neben der Ehrenamtszuschale Fahrtkosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung ersetzt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Grundsätze über Aufwandsentschädigungen oder Fahrtkostenzuschalen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7** **Mittel des Vereines**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- a) Geld- und Sachspenden,
- b) öffentliche Zuschüsse,
- c) Mitgliedsbeiträge,
- d) sonstige Zuwendungen.

## **§ 8** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds
  - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zum Ende des Geschäftsjahrs möglich.
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d) Bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverwalters, Liquidation, Erlöschen etc.
4. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beschluss.

## **§ 9** **Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 10** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der/dem Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich, per E-mail oder in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlüsse über Satzungsinhalte
  - f) Die Wahl der Kassenprüfung für zwei Jahre
3. Neben der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der /von dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen , zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der den Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n, der/dem Schatzmeister/in und bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern . Er wird von der Mitgliederversammlung höchstens auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je einzeln vertreten durch den/die Vorsitzende/n, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und der/die Schatzmeister/in .
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung.  
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies erwünscht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

**§ 13**  
**Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

**§ 14**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an das stationäre Hospiz Schwäbisch Hall oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die „Stiftung Hospital zum Heiligen Geist“, Schwäbisch Hall.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig oder ungültig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der gesamten Satzung oder der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden

Schwäbisch Hall, 04.09.2020